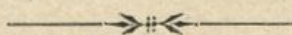


Die gesetzlichen Bestimmungen über die Magistratsverfassung.

(Abdruck der Art. 70—122, 160, 162, 164—168, 172—196, 200
der rechtsrheinischen Gemeindeordnung.)



Vierte Abteilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 70. In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung werden vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft die Gemeindeangelegenheiten besorgt:

1. durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde,
2. durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung.

I. Bildung des Magistrats.

Art. 71. Der Magistrat soll bestehen:

1. aus einem Bürgermeister;
2. im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räten;
3. aus den bürgerlichen Magistratsräten, und zwar
 - 6 bis 10 in den Gemeinden bis zu 10 000 Seelen,
 - 8 bis 12 in den Gemeinden von 10 000 bis 20 000 Seelen,
 - 10 bis 16 in den Gemeinden von 20 000 bis 50 000 Seelen,
 - 14 bis 20 in den Gemeinden mit größerer Seelenzahl.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen.

In Städten mit mehr als 10 000 Seelen können zwei, in Städten mit mehr als 50 000 Seelen drei Bürgermeister aufgestellt werden.

Nach Erfordernis können für das Bauwesen technische Bau-
räte, für Schulangelegenheiten, Forstwirtschaft, Gesundheitspflege
und Medizinalpolizei Sachverständige als Mitglieder des Magi-
strats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres
Wirkungskreises aufgestellt werden.

Art. 72. Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Verwalter
des Stadtvermögens (Stadtkämmerer),*) Verwalter des Stiftungs-
vermögens und einzelner Gemeindeanstalten, Beamte für Forst-
und Bauwesen und öffentliche Gesundheitspflege und andere
höhere Bedienstete aufzustellen.

Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur
Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet, wenn
nicht der Bürgermeister eine der in Art. 77 Abs. I bezeichneten
Prüfungen mit Erfolg bestanden hat.

Den Stadt- und Marktschreibern kommt eine beratende
Stimme in den Magistratsitzungen zu.

Für die Beforgung untergeordneter Geschäfte ist das nötige
niedere Dienstpersonal von Gehilfen, Schreibern, Boten, Poli-
zeidienern usw. aufzustellen.

Art. 73. Der Magistrat beschließt mit Zustimmung der
Gemeindebevollmächtigten innerhalb der Vorschriften der Art. 71
und 72 über die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder,
über die Aufstellung und Zahl rechtskundiger und technischer
Magistratsmitglieder, sowie über die Aufstellung der Stadt- und
Marktschreiber und des übrigen höheren Dienstpersonals.

Die Feststellung der Zahl des niederen Dienstpersonals
nach Maßgabe der hierfür bestimmten Mittel steht dem Magistrat
allein zu.

Art. 74. Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürger-
meisters oder Magistratsrats Gewählten müssen in der Gemeinde
ihren Wohnsitz nehmen.

Sie erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene Besoldung
und treten nach drei Jahren, wenn sie zu derselben Stelle wieder
gewählt worden sind, analog in die Verhältnisse und Rechte der
im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener, sofern
nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung ge-
troffen ist.

Art. 75. Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und
Magistratsräte werden auf sechs Jahre und zwar letztere in der

*) Nach Art. 2 Abs. III des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes
haben die Gemeindeeinnehmereien für die pfälzischen Gemeinden mit
städtischer Verfassung fortzubestehen.

Art gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erste Mal nach dem Lose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.

Auch diese Bürgermeister und Magistratsräte müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Bürgermeister können für die Dauer ihrer Amtsführung einen Funktionsgehalt, die Magistratsräte eine verhältnismäßige Entschädigung erhalten; jedenfalls haben dieselben auf Vergütung der durch den Dienst verursachten Auslagen Anspruch.

Art. 76. Technische Magistratsmitglieder (Art. 71 Abs. IV) werden, abgesehen von besonderen Dienstverträgen, in widerruflicher Weise angestellt und können eine Besoldung oder verhältnismäßige Entschädigung erhalten.

Art. 77. Die Anstellung eines Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden oder der in Art. 172 Abs. II erwähnten Prüfung voraus.

Die Gemeindebediensteten erhalten angemessene Besoldungen oder Funktionsbezüge.

Das Dienstverhältnis ist widerruflich und zieht weder Pensions- noch Alimentations-Ansprüche nach sich. Der Magistrat kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einzelnen Gemeindebediensteten unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewähren.

Art. 78. Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräte bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die von einer Kreisregierung ausgegangene Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zum k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 79. Die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister geschieht in Gegenwart des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch einen von der vorgesetzten Kreisregierung ernannten Kommissär oder durch die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Die übrigen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten, sowie das Unterpersonal werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen.

Art. 80. Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Austritte berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein bürgerliches Magistratsmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Über die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes entscheidet der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Außerdem kann einem bürgerlichen Magistratsmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

Art. 81. Rechtskundige und technische Magistratsmitglieder können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension erlöschen.

Rechtskundige Magistratsmitglieder ohne definitive Anstellung, welche die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (Art. 172) verlieren, werden damit ihres Amtes verlustig.

Art. 82.*) Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeister die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf andere Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 83. Die Dienstzeichen der Magistratsmitglieder werden durch Verordnung bestimmt.

*) Anm. Art. 82 ist durch Art. 111, 112 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung ersetzt. Vgl. übrigens Art. 109 Abs. IV, dann Art. 167 Abs. I der rechtsrheinischen Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 171—175, 223 Ziff. II des Beamten-gesetzes vom 16. August 1908.

II. Wirkungskreis des Magistrats.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 84. Der Magistrat verwaltet unter Vorbehalt der den Gemeindebevollmächtigten zukommenden Befugnisse die Gemeindeangelegenheiten, erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach außen.

Art. 85. Der Magistrat ernennt die technischen Magistratsmitglieder mit Zustimmung, die Stadt- oder Marktschreiber und andere höhere Bedienstete nach vorgängiger Bernehmung der Gemeindebevollmächtigten. Die Aufstellung des niederen Dienstpersonals steht dem Magistrate allein zu, welcher hierbei die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere zc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtigen soll.*)

Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Einrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 86. Der Magistrat führt den Gemeindehaushalt; er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 87. Er verwaltet das Gemeinde- und das örtliche Stiftungs-Vermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch die besonderen Verwalter.**)

Den Bürgermeistern ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter**) haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Der Magistrat hat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die von den Verwaltern**) zu leistende Kaution und über die denselben, soferne sie nicht für ihre Funktion einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung

*) Maßgebend ist nunmehr das Reichsgesetz — Mannschaftsversorgungsgesetz — vom 31. Mai 1907; § 18 (R.G. Bl. S. 593) mit den dazu festgesetzten Grundsätzen des Bundesrats (Min. Bef. v. 30. Sept. 1907, G. u. V. Bl. S. 685).

**) Da nach Art. 2 Abs. II des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes die Gemeindeeinnehmereien auch für die Gemeinden mit städtischer Verfassung fortzubestehen haben, bleiben die Vorschriften hierüber im Art. 67 der pfälzischen Gemeindeordnung maßgebend.

zu beschließen; er kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in einzelnen Fällen von Anforderung einer Kaution Umgang nehmen, wenn die Verwaltung durch Mitglieder des Magistrats geführt wird.

Art. 88. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Magistrat den Voranschlag sämtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Der Voranschlag nebst den abgegebenen Erinnerungen wird den Gemeindebevollmächtigten mitgeteilt, ist von denselben zu prüfen und noch vor Jahreschluß festzustellen.

Gibt der Voranschlag zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird derselbe sofort genehmigt. Findet eine Meinungsverschiedenheit statt und tritt der Magistrat nicht der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten bei, so ist eine gemeinschaftliche Sitzung beider Kollegien zu veranstalten, in welcher aufgrund gemeinsamer Beratung die Feststellung des Voranschlages durch Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten erfolgt.

Bisher nicht bestandene Einnahmsquellen und bisher nicht bestandene Ausgaben, sowie Erhöhungen der in Antrag gebrachten Einnahmen oder Ausgaben können nur mit Zustimmung des Magistrats von den Gemeindebevollmächtigten in den Voranschlag eingestellt werden.

Der vorgelegten Verwaltungsbehörde ist sofort Abschrift des festgestellten Voranschlages zu übersenden. Sieht sich diese Behörde hierdurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157*) veranlaßt, so hat sie binnen vier Wochen dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Unvermeidliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben erfordern die zuvor eingeholte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Die Verwalter dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Magistrats bei Weidung eigener Haftung keine Zahlung machen.**)

*) Dem Art. 157 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung entspricht (fast durchweg) wörtlich der Art. 89 der pfälzischen Gemeindeordnung.

**) Nach Art. 2 Abs. III Satz 2 des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes bleiben nähere Bestimmungen über die Gemeindeeinnahmeverfahren, dann für die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens überhaupt, der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesezte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Art. 89. Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten spätestens bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden spätestens bis zum 1. Mai gestellt sein und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen mit allen hierzu abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung mitzuteilen.

Gibt die vorgenommene Prüfung zu keiner Beaufstaudung Anlaß, so wird von den Gemeindebevollmächtigten sofort die Genehmigung ausgesprochen.

Gibt die Prüfung zu Erinnerungen Anlaß, so sind diese dem Rechner zur Beantwortung mitzuteilen. Werden durch diese Beantwortung die Erinnerungen gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung aufgrund gemeinsamer Beratung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten.

Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158. *)

Die geprüften Rechnungen nebst Belegen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten binnen zwei Monaten nach den in Abs. I bezeichneten Terminen an die vorgesezte Verwaltungsbehörde eingesendet. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 157 **) zu geschehen, in den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung hat auch die rechnerische Prüfung und Verbescheidung zu erfolgen. Ist die Aufsichts-

*) Dem Art. 158 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung entspricht wörtlich der Art. 90 der pfälzischen Gemeindeordnung.

**) Vgl. oben Art. 88 Fußnote *).

behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen drei Monaten dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

Art. 90. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat der Magistrat jährlich nach beendigter Prüfung und Bescheidung der Rechnungen einen Bericht über die Ergebnisse der gesamten Verwaltung des verflossenen Rechnungsjahres und über den Stand der Gemeindeangelegenheiten durch den Druck zu veröffentlichen. In den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen jährlich nach beendigter Rechnungsrevision in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Art. 91. Der Magistrat nimmt Anteil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Polizei- und Distriktsverwaltung.

Art. 92. Der Magistrat als Ortspolizeibehörde erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Demselben steht die Handhabung und der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hierfür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Art. 93. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten steht vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 97 und 98 dem Magistrat die Polizeiverwaltung mit Einschluß der den unmittelbaren Distriktpolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse zu.

Art. 94. Die dem Magistrate obliegende Polizeiverwaltung steht unter Leitung des Bürgermeisters, wo deren mehrere vorhanden sind, des ersten. Derselbe erledigt Geschäfte, welche sich zur kollegialen Behandlung nicht eignen, persönlich oder läßt sie unter seiner Leitung durch andere Magistratsmitglieder oder durch höhere Gemeindebedienstete besorgen.

Art. 95. Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ihnen die Polizeiverwaltung zusteht, die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen und die hierfür erwachsenden Kosten zu bestreiten.

Zur Bestreitung des Aufwandes für Handhabung der Distriktpolizei wird nach Maßgabe des jeweiligen Finanzgesetzes ein Beitrag aus Staatsmitteln geleistet.

Art. 96. Die nichtpolizeilichen Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörden werden in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten gleichfalls von dem Magistrate besorgt.

Die Bestimmungen des Art. 94 finden auch auf diese Geschäfte Anwendung.

Art. 97. [Betrifft die Haupt- und Residenzstadt München.]

Art. 98. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Ausübung der den Distriktpolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf Fremdenpolizei, Presse, Vereinswesen und Versammlungsrecht, ferner die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe auf Kosten des Staates zu übernehmen und hierfür eigene Beamte mit dem erforderlichen Hilfspersonal aufzustellen.

Wenn die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört ist, hat der Magistrat zu deren Erhaltung oder Wiederherstellung mitzuwirken.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 99. Der Magistrat ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindeverwaltung oder Polizeibehörde zum Vollzuge von Gesetzen und gültigen Verordnungen, deren Übertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 zur Ausführung zu bringen.

Gleiche Befugnis hat der Bürgermeister in Bezug auf jene Verfügungen, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.

D. Vermittlungsamt.

Art. 100. Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindegewohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiermit ein anderes Magistratsmitglied oder einen höheren Gemeindebediensteten zu

beauftragen. Den Beteiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 30 Kreuzern*) zum Besten der Gemeindefasse.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.

III. Geschäftsgang des Magistrats.

Art. 101. Die Verteilung der Geschäfte, der Vorsitz in den Sitzungen, die Sorge für den Vollzug der Magistratsbeschlüsse und die Erledigung der für kollegiale Beratung nicht geeigneten Gegenstände steht dem ersten oder einzigen Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

Zur Stellvertretung berufen sind die übrigen Bürgermeister nach ihrem Range, in deren Ermangelung oder Verhinderung die rechtskundigen Magistratsräte nach dem Dienstalter, in deren Ermangelung oder Verhinderung die bürgerlichen Magistratsräte nach dem Dienstalter und der Reihenfolge ihrer Wahl.

Alle Ausfertigungen des Magistrats werden von dem geschäftsleitenden Vorstände unterzeichnet.

Art. 102. Der Magistrat beschließt in Sitzungen über alle zur kollegialen Beratung geeigneten Gegenstände.

Zur Gültigkeit eines Plenarbeschlusses wird erfordert:

1. daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Magistratsmitglieder, sofern die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2. daß mehr als die Hälfte der in Art. 71 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Mitglieder an der Beratung und Abstimmung teilgenommen;
3. daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Alle der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgerschaft oder der Staatsaufsichtsbehörde unterliegenden Beschlüsse sind in Plenarsitzungen zu fassen.

Zur Erledigung anderer Angelegenheiten können in Städten von 10000 Seelen und darüber Senate gebildet werden, deren Besetzung durch Plenarbeschluß erfolgt. Zur Gültigkeit eines Senatsbeschlusses ist erforderlich, daß alle im Gemeindebezirke

*) Jetzt: 90 Fig.

anwesenden Senatsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden, daß mindestens fünf Mitglieder an der Beratung und Abstimmung teilgenommen haben und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Magistratsmitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 103. Magistratsmitglieder können an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt wird, nicht teilnehmen.

Kann infolge dessen die Voraussetzung des Art. 102 Abs. II Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so haben die Gemeindebevollmächtigten für den besonderen Fall so viele unbeteiligte Mitglieder abzuordnen, als zur Beschlußfähigkeit des Magistrats erforderlich sind. Wird auch auf diesem Wege die Beschlußfähigkeit nicht erzielt, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die im Interesse der Gemeinde nötige Verfügung zu treffen.

Tritt die Beschlußunfähigkeit des Magistrats in einer Sache ein, in welcher dieser als Polizei- oder Distriktsverwaltungsbehörde zu beschließen hat, so ist die Sache durch die Kreisverwaltungsstelle an eine andere Polizei- oder Distriktsverwaltungsbehörde zu verweisen.

Das in Abs. II und III vorgezeichnete Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn der Magistrat durch andere Hindernisse zeitlich beschlußunfähig wird und unverschiebliche Beratungsgegenstände vorliegen.

Art. 104. Dem Magistrate ist es anheimgegeben, bei Gegenständen, welche besondere Fachkenntnis erheischen, Fachmänner mit ihrem Gutachten zu hören und erforderlichen Falles in die Sitzung zu berufen.

Art. 105. Die Plenar- und Senatsitzungen des Magistrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Öffentlichkeit der Beratung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden.

Die Öffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nötigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

Art. 106. Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht.

Die hierzu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrate aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

Im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen gemeinschaftliche Ausschüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

Art. 107. Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Magistrat eine Geschäftsordnung erlassen. Zur Bildung von Senaten ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Sämtliche der Verwaltung des Magistrats untergebene Kassen sind regelmäßig mindestens einmal im Jahre unvermutet durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gebildete gemischte Kommission zu untersuchen.

Die näheren Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen sind von dem Magistrate zu erlassen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die Formulare der Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten können durch Ministerialvorschrift festgestellt werden.*)

IV. Bestellung der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 108. Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt in der Art, daß je nach drei Jahren das ältere Drittel austritt.

*) An Stelle des Art. 107 Abs. III, IV gilt Art. 2 Abs. III des pfälzischen Stäteverfassungsgesetzes, wonach nähere Bestimmungen über die Gemeindeeinnehmereien, dann für die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens überhaupt, der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten bleiben.

Der erste und zweite Austritt erfolgt nach Verlauf von drei und sechs Jahren durch das Los.

Die Zahl der gewählten Gemeindebevollmächtigten soll dreimal so groß sein als die Zahl der bürgerlichen Magistratsräte.

Art. 109. Ein Gemeindebevollmächtigter ist aus den in Art. 80 Abs. I bezeichneten Gründen zum Austritte berechtigt und unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. II hierzu verpflichtet.

Über die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austritts entscheiden die Gemeindebevollmächtigten vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Außerdem kann einem Gemeindebevollmächtigten aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

In den Fällen des Art. 82 unterliegen auch Gemeindebevollmächtigte für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 110. Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch für bare Auslagen Vergütung aus der Gemeindefasse.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten und anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Rang nach dem Magistrate vor den übrigen Gemeindebürgern.

V. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 111. Die Gemeindebevollmächtigten vertreten die Gemeinde gegenüber dem Magistrat.

Art. 112. Außer den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen muß der Magistrat die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erholen:

1. bei Übernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten oder sonstige Unternehmungen;
2. bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Magistrats oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;
3. bei Feststellung der den Magistratsmitgliedern zu gewährenden Besoldungen, Funktionsbezüge und Entschädigungen, bei Festsetzung der Besoldungen des höheren Dienstpersonals der Gemeinde, sodann bei Abschluß von Dienstverträgen und Festsetzung von Dienstkautionen, bei Verleihung von Pen-

- sionsrechten und Pensionen an Magistratsmitglieder und höhere Bedienstete der Gemeinde, sowie bei Bewilligung außerordentlicher Remunerationen, Unterstützungen und Nachlässe an solche Personen, endlich bei Verleihung von Pensionsrechten oder Pensionen an niedere Gemeindebedienstete;
4. bei Einführung und Regulierung der (Aufnahme-*) Heimat- (und Gemeinderechts-*) Gebühren;
 5. bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;
 6. bei Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten;
 7. bei Erwerbung von Realitäten, bei freiwilliger Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte, sowie bei Veränderungen in deren Substanz oder bei Belastung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten;
 8. bei Kapitalanlagen, wenn sie gegen die durch Verordnung aufgestellte Norm stattfinden sollen;
 9. bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Ökonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;
 10. bei Regulierung der Gebühren für Benützung des Eigentums, der Anstalten oder Unternehmungen der Gemeinde;
 11. bei Anordnung bisher nicht bestandener Gemeindedienste;
 12. bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Änderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens herbeigeführt wird;
 13. bei Aufnahme von Passivkapitalien, wodurch der Schuldenstand vermehrt wird, bei Festsetzung und Abänderung der Schuldentilgungspläne und bei zeitlicher Einstellung der Schuldentilgung;
 14. bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;
 15. bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Verteilung der Naturaleinquartierung.**)
- Welche Vermögensbestandteile der Gemeinde als unter Ziff. 9 fallend betrachtet werden sollen, haben die Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen.

Art. 113. Inwieferne den Gemeindebevollmächtigten die Ausübung von Präsentations- oder Vorschlagsrechten bei Be-

*) Bürgeraufnahme- und Gemeinderechtsgebühren gibt es in der Pfalz nicht.

**) Die Ziff. 15 ist ersetzt durch § 7 Abs. III—V des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (G. u. B. Bl. 1875 S. 189).

setzung von Kirchen- und Schuldiensten oder eine Mitwirkung hierbei zusteht, ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Übung zu bemessen.

Art. 114. Haben die Gemeindebevollmächtigten in einer Sache, in welcher deren Zustimmung erforderlich ist, nicht zugestimmt und glaubt der Magistrat, ihrem Beschlusse nicht beitreten zu können, so ist eine wiederholte Beratung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten, wobei die beiden Körper gesondert abstimmen. Erfolgt hierbei keine Vereinigung, liegt jedoch eine teilweise Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht. Außerdem hat im Falle der Nichtvereinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugnis der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die nötigen Verfügungen zu treffen, wenn infolge des Aufschubs eine Einschreitung gemäß Art. 157*) veranlaßt ist.

In allen gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, jedoch wird die Abstimmung der Gemeindebevollmächtigten außer dem in Art. 118 Abs. III vorgesehenen Falle durch deren Vorstand geleitet.

Art. 115. Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, in allen ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Angelegenheiten selbstständige Anträge zu stellen und hierüber die Beschlußfassung des Magistrats beziehungsweise die in Art. 114 bestimmte gemeinschaftliche Beratung herbeizuführen; dieselben sind auch berechtigt, in den ihrer Zustimmung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten an den Magistrat schriftliche Anregungen zu richten, auf welche derselbe verpflichtet ist, schriftlichen Bescheid zu geben.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Gemeindebevollmächtigten die Einsicht der Akten, deren sie zur Beratung bedürfen, zu gestatten und sonstige Auskunft über ihre Beratungsgegenstände zu erteilen.

VI. Geschäftsgang der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 116. Die Gemeindebevollmächtigten wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher die Sitzungen, so oft es erforderlich ist, anzuordnen hat, und einen Schriftführer, dem die Besorgung der schriftlichen Arbeiten obliegt.

Die Vertretung des Vorstandes und Schriftführers wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

*) Vgl. oben Art. 88 Fußnote *).

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Magistrats zu verlangen, welchen das Wort, so oft sie es begehren, erteilt werden muß.

Der Magistrat ist berechtigt, zu jeder Sitzung Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, die auf Verlangen gehört werden müssen. Zu diesem Behufe ist dem Magistrate von der Sitzungszeit Kenntniß zu geben.

Der Vorstand der Gemeindebevollmächtigten ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens dem vierten Teile sämtlicher Mitglieder, sowie auf Antrag des Magistrats eine Sitzung zu veranstalten.

Die Gemeindebevollmächtigten können Sachverständige mit ihren Gutachten vernehmen; etwa hierauf erlaufende Kosten trägt die Gemeindefasse.

Art. 117. Die Vorschriften des Art. 105 finden auch auf die Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten Anwendung.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich:

1. daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Gemeindebevollmächtigten, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2. daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen;
3. daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 118. Gemeindebevollmächtigte können an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt ist, nicht teilnehmen.

Kann infolgedessen die Voraussetzung des Art. 117 Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so hat der Bürgermeister unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 190 Abs. II aus der Zahl der Ersatzmänner so viele Unbeteiligte für den besonderen Fall einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich sind.

Kann auch auf diese Weise eine beschlußfähige Versammlung nicht gebildet werden, so sind die unbeteiligten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch den Bürgermeister zu einer Versammlung zu vereinigen, in welcher der Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wird und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Art. 119. Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, eine Geschäftsordnung aufzustellen und zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden.

VII. Distriktsvorsteher.

Art. 120. Die größeren Städte sollen von dem Magistrate nach Straßen und Plätzen in Distrikte mit eigenen Distriktsvorstehern eingeteilt werden.

Die Distriktsvorsteher werden vom Magistrate für jeden Distrikt aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Einwohnern desselben oder eines anstoßenden Distriktes auf drei Jahre ernannt. Ihr Amt ist unentgeltlich und widerruflich. Sie schließen sich bei Feierlichkeiten den Gemeindebevollmächtigten an.

Art. 121. Die Distriktsvorsteher haben den Magistrat in der Ausübung seiner Befugnisse innerhalb ihres Distriktes zu unterstützen und in polizeilichen Angelegenheiten im Falle augenblicklichen Bedürfnisses statt des Bürgermeisters zu handeln.

VIII. Gemeindebeschlüsse.

Art. 122. In jenen Fällen, in welchen nach gegenwärtigem Gesetze ein Beschluß nur mit Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern gefaßt werden kann,*) ist nach öffentlicher Bekanntmachung des Antrages schriftlich zu Protokoll abzustimmen.

Das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften derjenigen, welche für den Antrag stimmen, im Gemeindehause aufzulegen.

In Städten, welche in mehrere Distrikte eingeteilt sind, kann für jeden Distrikt ein solches Protokoll in einem vom Magistrate zu bestimmenden Lokale aufgelegt werden.

Ist nach Ablauf der Frist die erforderliche Zahl von Zustimmungen nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

*) In Betracht kommen:

1. die Rückkehr zur pfälzischen Gemeindeverfassung und der Verzicht auf die Kreisunmittelbarkeit (Art. 9 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 2 Abs. II des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes);
2. die Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens, darin die Verteilung von Gemeindegründen zur Nutznießung (Art. 27—29/20—22 beider Gemeindeordnungen).

Fünfte Abteilung.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disziplin.

Art. 160. Die gemäß Art. 157 Abs. III, VI bis VIII und Art. 158*) erforderlichen Entschließungen werden auch in- bezug auf die einer Distriktverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung von der vorgesetzten Kreis- regierung erlassen. In allen anderen Fällen trifft die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staats- aufsicht erforderlichen Verfügungen in erster Instanz.

Art. 162. Bei streitigen Verwaltungssachen, worüber die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in ihrer Eigenschaft als Distriktverwaltungsbehörden in erster Instanz entschieden haben, richtet sich das Beschwerderecht und der Instanzenzug nach den hierfür bestehenden Bestimmungen.

Art. 164. Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeinde- verwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über acht Tage dauernden Abwesen- heit mit Genehmigung des Magistrates (oder Gemeindeausschusses) und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Magistrates (oder Gemeinde- ausschusses) auf vierzehn Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Magistrates (oder Gemeindeausschusses) erteilt werden.

Für die Vorsehung des Dienstes während des Urlaubs hat, soweit das Gesetz nicht maßgibt, der Magistrat (oder Gemeinde- ausschuss) die etwa nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Abs. II und III ist auch die Erteilung des Urlaubs an höhere Gemeindebedienstete zu be- handeln; zur Urlaubserteilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Beteiligten das Recht der Beschwerdeführung zu.

Art. 165. Die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, (Gemeinde-) und Orts-Ausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne gültige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Ab- stimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 25 Gulden**) zum

*) Bgl. oben Art. 88 Fußnote *), Art. 89 Fußnote *).

**) Jetzt: 45 M.

Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Kollegiums als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die gemäß Abs. I gefaßten Beschlüsse ist dem Beteiligten nur der binnen acht Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist.

Auf rechtskundige und technische Magistratsmitglieder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 166. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 steht die Handhabung der Disziplinalgewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, der vorgelegten Kreisregierung zu.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disziplin über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindefschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgelegte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

In Bürgermeistereien wird die Disziplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disziplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disziplinarbefugnis in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate, (in den übrigen Gemeinden dem Gemeindeausschüsse) zu. Der Bürgermeister kann jedoch (auch außer den Fällen des Abs. III) Geldstrafe bis zu 5 Gulden*) (und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen) verhängen.

Art. 167. Bezüglich der Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse und jener höheren Bediensteten, welche Stabilität erlangt haben, finden die Disziplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener analoge Anwendung.

Magistratsmitglieder, welche nicht die Rechte definitiv angestellter Staatsdiener besitzen, dann Mitglieder der (Gemeinde- oder) Orts-Ausschüsse und Ortspfleger können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disziplinarerkenntnis der vorgelegten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten dafür ausgesprochen hat (und in Landgemeinden der Distriktsauschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung erteilt hat).

Die gegen Gemeindebedienstete, auf welche nicht Abs. I anwendbar ist, zulässigen Disziplinarstrafen bestehen in Verweis,

*) Selt: 9 Mk.

Geldbuße bis zu 50 Gulden*) zum Besten der Armentasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete kann Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden.**)

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde.

Art. 168. Das Verfahren in Disziplinarfällen, auf welche nicht die Bestimmung des Art. 167 Abs. I Anwendung findet, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Vor jeder Disziplinarverfügung ist der Beteiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Kofrist von vierzehn Tagen gebunden und werden von der nächstvorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zulässig. In Fällen, in welchen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe (24 Stunden Arrest oder) 1 Gulden 30 Kreuzer***) an Geld nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Magistrats (oder Gemeindeausschusses) sofort vom Dienste zu suspendieren.

Sechste Abteilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 172. Wählbar als Bürgermeister, (Beigeordneter,) Gemeindebevollmächtigter, Distriktvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Magistrates (Gemeinde-) oder Orts-Ausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht Abs. II an-

*) Jetzt: 90 M.

***) Art. 167 Abs. IV hängt nicht mit der Eigenart der rechtsrheinischen Stadtverfassung zusammen. Er bleibt daher für die Pfalz wie bisher außer Betracht.

****) Jetzt 2 M 70 S.

wendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindeglieder, welche (die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen*) das fünf- undzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitglieds setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats, die Zurücklegung des fünf- undzwanzigsten Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindeglieder die Ausübung des Wahlstimmrechts (nach Art. 170**) ausschließen. Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistrats zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramt oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Art. 173. Die Stelle eines Bürgermeisters (Beigeordneten) oder Magistratsrates ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königl. Genehmigung übernehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes ernannt werden sollen, sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

Art. 174. Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. I bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:

1. wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2. wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3. wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters (Beigeordneten***) Magistratsrates (oder Gemeindeauschussmitgliedes***) während voller sechs Jahre verwaltet hat;
4. wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

*) Dieses Erfordernis ist für die Pfalz gegenstandslos. Denn andere wahlstimmberechtigte Gemeindeglieder als solche mit der entsprechenden Befähigung (Art. 10 der pfälzischen Gemeindeordnung) gibt es in der Pfalz nicht.

**) In der Pfalz gibt für die Ausschließung des Wahlstimmrechts Art. 100 der pfälzischen Gemeindeordnung Maß.

***) Dem Beigeordneten wird der Adjunkt, dem Gemeindeauschussmitgliede der Gemeinderat gleichzuachten sein.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister (Beigeordneten) oder Magistratsrat ablehnen.

Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Übernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 bis zu 150 Gulden*) zu Gunsten der Gemeindefasse zu strafen.

Die Aburteilung erfolgt durch das zuständige Gericht.

Art. 175. Die Bestechung der Wähler hat die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 176. Die regelmäßigen Gemeindevahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung in Perioden von drei zu drei Jahren, (in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren) in den Monaten November und Dezember**) statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

Bis Ende Oktober haben die Magistrate im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten, (in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse) die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen.

Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, hierzu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathause oder in einem sonst hierzu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindegänger aufzulegen.

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Magistrats, (beziehungsweise des Gemeindeausschusses) beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Beteiligten eröffnet. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

*) Jetzt: 25—270 M.

**) 1911, 1914 usw. — Vgl. Art. 5 Abs. I Satz 2 des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugnis der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

Art. 177. Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsräte hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Magistrat stattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beschließen, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei.

Die eingekommenen Bewerbungen samt den Nachweisen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit sind den Gemeindebevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzuteilen.

Art. 178. Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

Für die Wahl der Bürgermeister in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten werden die Wahlkommissäre durch die Kreisregierung ernannt. Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeister oder der von ihm ernannte Wahlkommissär zu leiten.

Für andere Gemeinden ernennt die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre.

Die Wahlausschüsse werden am Wahltag durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern.

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeinbeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hierdurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Art. 179. Der Wahlkommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Art. 180. Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über An-

stände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht teilzunehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Art. 181. Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nötige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularen zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 182. Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel von weißem Papier und gleicher Größe, welche mit dem Gemeindefiegel abgestempelt sind. Diese Wahlzettel werden vor dem Wahltage an die Wähler verteilt und sind auch bei der Wahl im Wahllokale auf Verlangen zu verabfolgen. Die Wahlzettel sind gehörig ausgefüllt von den Wählern zurückzugeben.*)

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nötigenfalls seiner Wohnung dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. VI von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereitstehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

*) Vergl. Anmerkung zu Seite 45.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist bei jedem Wahlgange neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste Vermerk zu machen.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel, welche nicht abgestempelt oder welche unterschrieben sind, sowie solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind gültig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämtlich ungültig.*)

Art. 183. Über den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet ist. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandteil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Beendigung des Abstimmungsaktes von dem Wahlkommissäre oder einem Ausschußmitgliede öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt gültig befunden wurde, in zwei gesondert zu führende Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten in die Hauptrubrik eingesetzt und jede auf denselben fallende Stimme in der Querspalte fortlaufend dazu vermerkt wird.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Übereinstimmung ist durch den Wahlkommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallige Anstand sofort zu berichtigen.

Art. 184. Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich

*) Die hier folgenden Vorschriften betreffen die Stimmabgabe in Stellvertretung eines anderen. Sie sind für die Pfalz gegenstandslos, weil nach Art. 101 Abs. II der pfälzischen Gemeindeordnung das Wahlstimmrecht nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden kann.

bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebnis festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loß.*)

Art. 185. Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlkommissär die Namen der gültig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Art. 186. Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Art. 187. Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Wahlperiode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind hierbei die Bestimmungen des Art. 190 Abs. II zu beachten. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loß darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

*) Zu Art. 184 Abs. III vgl. übrigens Art. 3 Abs. II des Gemeindewahlgesetzes vom 15. August 1908.

Art. 188. Alle Wahlhandlungen und dabei nötigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten hat die Gemeindefasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlkommissäre übernimmt die Staatskasse.

Zweiter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 189. Die regelmäßigen Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Gemeindebürger.

Die Wahl kann nach Wahlbezirken erfolgen, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Einteilung der Wahlkreise verständigen. In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Gemeindebevollmächtigten nach Verhältnis der im Bezirk wohnenden Wähler bestimmt. Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden.*)

In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. II vorgenommen wird, kann der Magistrat gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Lokalitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abteilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllokal bestimmt wird, ein Wahlkommissär und Wahlausschuß aufzustellen, welche die in Art. 179 bis 183 und Art. 184 Abs. I bezeichneten Obliegenheiten erfüllen. Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllokale der Abteilung, in welcher sie wohnen, ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben. Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt an den Hauptwahlausschuß abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlkommissär und aus sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern; er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren.

In den Fällen der Abs. II und III haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen. Am Wahltage ist in jedem Wahllokale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen.

*) Zu Art. 189 Abs. II, 190 Abs. I vgl. übrigens Art. 3 Abs. II des Gemeindevahlgesetzes vom 15. August 1908.

Art. 190. Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten sind in gesonderter Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl dem Drittel der Gesamtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß.*)

Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen. Wenn nach Art. 189 Abs. II gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten.

Art. 191. Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vernommen.

Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jeder Gemeindebürger gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden. Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden. In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein.

Art. 192. Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige der bürgerlichen Magistratsräte, welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist.

Die Reihenfolge der in demselben Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los.**)

*) Vergl. Note S. 90 zu Art. 189.

**) Zu Art. 192 Abs. II vgl. übrigens Art. 3 Abs. II des Gemeindewahlgesetzes vom 15. August 1908.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Nefte verwandt oder als Stiefvater oder Stieffohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Abs. III bezeichnete Verhältnis besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen.*)

Art. 193. Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters, wenn eine solche vorzunehmen ist. Sind mehrere zu wählen, so finden gesonderte Wahlgänge statt.

Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 194. Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte. Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

Art. 195. Bürgermeister und Magistratsräte werden in einer von dem Wahlkommissär anberaumten Wahlversammlung, wozu sämtliche stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigte zu laden sind, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.*)

Die Gültigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Dritteile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräte aus den bürgerlichen Magistratsräten erwählt, so sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen.*)

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrate auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen Magistratsrate in dem in Art. 192 Abs. III erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritte aus dem Magistrate verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.*)

*) Zu Art. 192 Abs. VI, 195 Abs. I, III, IV vgl. übrigens Art. 3 Abs. II des Gemeindegewahlgesetzes vom 15. August 1908.

Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrat Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräte in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungültig.

Art. 196. Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahllisten mit einer Übersicht des gesamten Bestandes des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlkommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung der Wahllisten, wenn kein Grund zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräte zu bestätigen und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen.

Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschliebung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amts wegen nur zu berücksichtigen:

- a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;
- b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt und
- c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann jeder Gemeindegänger wegen Verletzung wesentlicher vorgeschriebener Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen rechtswidriger persönlicher Benachteiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163*) vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

*) Dem Art. 163 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung entspricht wörtlich der Art. 93 der pfälzischen Gemeindeordnung.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 200. Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Magistrat, (der Gemeindeausschuß,) das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, (die Gemeindeversammlung) oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als notwendig erklärt.

Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist.**)

Infolge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräte haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit zu erfüllen. In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte.

*) Zu Art. 200 Abs. II vgl. übrigens Art. 3 Abs. II des Gemeindewahlgesetzes vom 15. August 1908.

